



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kemmer, Ludwig: Die Sage vom Strandseggen und das Strandrecht an der
deutschen Küste : (Fortsetzung)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zu sein, denn sie schickten einen Gesandten an Maximilian mit der Bitte, es möge mit den gegen einzelne Standesgenossen eingeleiteten Prozessen eingehalten werden. Die Antwort lautete derb abweisend, und als die Stände trotz Maximilians Verbot die einlaufenden Steuern weiter zur Bezahlung der von ihnen während des Aufstandes gemachten Schulden verwandten, erfolgten von Wien aus Achtserklärungen. Die Mehrzahl derer, die die Huldigung verweigert hatten, floh, die Zurückgebliebenen wurden verhaftet. Eine Bittschrift an den Kaiser hatte keinen Erfolg, die Güter der Rebellen wurden eingezogen. Bei denen, die im Lande geblieben waren, ging man später milder vor und begnügte sich mit hohen Geldstrafen. Helmhold von Zörger wurde zum Tode verurteilt, doch unterblieb auf Verwendung einflussreicher Verwandter die Hinrichtung. Er starb 1623 im Gefängnis, sein Vetter Karl von Zörger in demselben Jahre im Kerker zu Passau. Eine ganze Reihe von Namen der glänzendsten Adelsgeschlechter verschwand aus der oberösterreichischen Geschichte.

(Schluß folgt)



Die Sage vom Strandsegen und das Strandrecht an der deutschen Küste

Von Ludwig Kemmer in München

(Fortsetzung)



In den einundsiebzig Strandungsfällen, die sich zwischen 1720 und 1744 an der ostfriesischen Küste ereigneten, erhielten die Berger zweiunddreißigmal ihr Drittel des Strandgutes. Die Güter, von denen sie ihren vollen Anteil erhielten, waren meist nicht besonders wertvoll. Ihr Anspruch auf den dritten Teil der Waren in natura wurde nicht immer berücksichtigt, auch der Bruchteil mußte sich Verkleinerungen gefallen lassen. Manchmal wurde bei der Verteilung der Güter, wie es scheint, individualisiert, so erhielten von 2400 Apfelsinen und Zitronen, die 1730 auf Zuißt geborgen wurden, die Berger nur ein Achtel, die übrigen sieben Achtel der Fürst, ein andermal, als eine Ladung Wein gestrandet war, wurden vor der Teilung Sekt und Rheinwein für den Fürsten vorweggenommen und nur die geringern Weinsorten verteilt. In andern Fällen wurden die Güter in drei Teile geteilt, zur Vermeidung einer Ungleichheit losten die Vertreter der Regierung und die Insulaner, den übrigen dritten Teil erhielt der Eigentümer des Gutes. Erhob dieser keinen Anspruch, so erhielt der Fürst zwei Drittel, wovon er einen Teil der Armen-Strandkasse zuzuweisen pflegte. Doch wurde nicht selten auch dann, wenn der Eigentümer bekannt war und seine Rechte vertrat, zugunsten des Fiskus bei der Verteilung individualisiert. So blieb von einigen Fässern Wein und Brantwein, die 1737 auf Zuißt geborgen wurden, dem Eigentümer, einem

Hamburger, nur ein Drittel des Branntweins, je ein Drittel Wein und Branntwein erhielten die Berger, ein Drittel Branntwein und zwei Drittel Wein fielen dem Fürsten zu. Wurde der Eigentümer durch einen geschickten und energischen Mandatar vertreten, so fiel die Verteilung günstiger für ihn aus. Er erhielt dann gegen Bezahlung der Bergarbeit und eine meist nicht gering bemessene Recognition, die der „Hoffstaat“ und der Armen-Strandkasse zukam, die Waren in natura zurück. Die Grundlage dieser Vergleiche war gewöhnlich der Gedanke, daß der Eigentümer nur auf ein Drittel seines Gutes Anspruch hatte. Bei der Unordnung, die auf den Inseln herrschte, wickelten sich diese Geschäfte nicht immer glatt ab. So erhielt ein Amsterdamer zwar sein Drittel und auf Grund eines Vergleichs das Recht, die dem Landesherrn und den Bergern zukommenden zwei Drittel gegen Erlegung „des bestimmten Wertes,“ im besten Falle also für die Summe, die er bis dahin auf die Waren verwandt hatte, loszukaufen. Allein die Insulaner hatten sich ihre „Portion“ schon in natura angeeignet und zum Teil veräußert. Die Regierung rügte das eigenmächtige Verfahren der Insulaner, doch konnte sie ihnen nur befehlen, die noch nicht verkauften Waren dem Eigentümer „für den bestimmten Preis“ heimzugeben. Bei der Strandung einer Ladung Wein und Gewürze erhielten die Berger den dritten Teil des Weines in natura, „außgenommen den Seet und Rheinwein.“ Diese reservierten Güter fielen mit einem Teile der übrigen zwei Drittel der Gütermasse dem Fürsten zu. Ein Teil von den zwei Dritteln wurde verkauft, von dem, was daraus gelöst wurde, erhielt der Eigentümer deductis deducendis die Hälfte, 174 Gulden 7 Stüber, die andre Hälfte floß in die Armenkasse. Bisweilen wurden auch verschiedene Waren einer Ladung verschieden behandelt. So wurde, als im Jahre 1733 ein mit Indigo, Tabak und andern Waren befrachtetes Schiff bei Norderney strandete, „in Ansehung des Indigo mit dem Mandatario auf 800 fl. accordiret,“ die zur Armen-Strandkasse flossen. Die übrigen Waren wurden verkauft und zwei Drittel des Erlöses eingezogen. Ob das übrige Drittel den Bergern oder dem Eigentümer zufiel, ergibt sich aus den Akten nicht. „In Ansehung des Berger Antheilß aber ist an die Beamte zu Berum rescribiret worden, daß obgleich die Mandatarii der Insulaner auf Norderney um $\frac{1}{3}$ der geborgenen Güter angehalten hätten, ihne solches jedoch abgeschlagen und bedeutet sei, daß sie bei diesem Vorfall mit einem billigen Berge-Lohn an Gelde, zufrieden sein müßten, und mit 1000 fl. ostfr. sich begnügen könnten.“

Der Landesherr betrachtete die determination des Anteils der Berger als sein Recht, „als wonach beständig auch bei größern Strandungen verfahren sei.“ Als im Jahre 1739 bei Norderney ein Schiff mit Leinen, Tischzeug, Garn, Wachslüchtern und andern Waren gestrandet war, schloß die Regierung mit dem Mandatar der Eigentümer einen Akkord, wonach der Fürst und die Strandkasse zweitausend Reichstaler und die geborgnen Wachslüchter in natura erhielten, und dem Mandatar gegen Erlegung von hundert Dukaten an die regierende Fürstin dreißig der besten Garnituren des damastnen Tischzeugs von der Masse überlassen wurden. Von dem Reste bekamen die Berger ein

Drittel, die Eigentümer zwei Drittel. Die Bergelohnen für das Schiff und das Geräthe wurden vom Landesherrn festgesetzt, „damit Insulaner nicht zuviel nehmen durften.“ Der Mandatar mußte noch hundert Dukaten und die Sporteln zahlen. Die Insulaner wurden noch dadurch verkürzt, daß die Regierung von dem Anteil der Berger siebenhundert Taler für den Kirchenbau zurücklegen ließ. Von einem Teile dieser Ladung, der am Strande des Berumer Amtes geborgen worden war, beanspruchte der Landesherr ein Drittel, während die übrigen zwei Drittel dem Mandatar der Eigentümer überlassen wurden. „Als Beamte solches einsehen solten, remonstrirten sie wie es von jeher gebräuchlich gewesen, daß sie mit den Bergern aequalum partem gezogen und bathen da die Strandportionen einen Teil ihres Salarii ausmachten ihnen auch ihr Anteil von dem Leinen zufließen zu lassen. Hierauf rescribirt, wie vermöge älterer und neuer Strandungs Acten weder in frühern noch gegenwärtigen Zeiten, den Bergern und den an derselben portion teilhabenden Beamten und Gerichts Bedienten niemals selbst bei Strandungen an den Inseln der dritte Teil fest und positive eingeräumt und zugestanden worden, sondern wie durchgängig vornehmlich bei großen Strandungen das ihnen zugewiesene quantum den befundenen Umständen nach variiret habe, und die LandesHerrn sich nie der Determination dieses quanti begeben hätten und wie noch weniger die Strandungen und Bergelohn wegen der an den Deichen angetriebenen oder in dem Haft (?) gefundenen Güter mit den Strand und Bergungen auf den Inseln parificiret worden.“ Die gestrandeten Schiffe, die noch abgebracht werden konnten, die Schiffsgeräthe und das Privatgut des Schiffers und der Matrosen wurden „gegen billiges Bergelohn“ dem Schiffer zurückgegeben. Die Regierung wachte darüber, so gut sie konnte, und „moderirte,“ wenn es not tat, die Forderungen der Berger. Strandgut geringen Wertes erhielten die Insulaner unverkürzt, so einmal verdorbenen „Raapsamen,“ ein andermal naß gewordenen Tabak.

Natürlich suchten sie sich für die Verkürzung ihres Anteils, die fast zur Regel wurde, schadlos zu halten. So kam es bei den Strandungen zu Raub und Diebstahl. Ihr Anspruch stützte sich auf die Seeausancen der Hansestädte, die als einförmigen Lohn für die meist mühsame und gefährvolle Arbeit der Berger ein Drittel des geborgnen Gutes festsetzten, sodaß der Bergelohn bald überreich und bald karg ausfiel. Der Regierungsrat Gremis, der in den dreißiger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts das Amt Norden verwaltete, bespricht diesen Punkt in einem Bericht an die fürstliche Regierung folgendermaßen: „Bey kostbaren und wenig Mühe erfordernden Stücken, scheint die Forderung des dritten Theils, insonderheit in Absicht Derer, die den Verlust leiden, unbillig zu seyn. Ich bin auch, soviel mich betrifft, mit dem principio, quod afflicto non sit addenda afflictio, einstimmig: Hingegen wird in gnädigste Consideration zu ziehen seyn, daß die Insulaner mit dem dritten Theil zufrieden seyn müssen, wenn solcher auch den wenigsten Theil ihrer Arbeit bezahlen könnte. . . . Solten die Insulaner in dem Bergelohn ihrer Meinung nach zu sehr bekürzet werden, muß man besorgen, daß sie bey gefährlichen Umständen, und harten Sturm=Wetter, da es mannichmal auf ihre Schiffe

und Leben ankommt, bey Strandungen nicht so ernstlich zugreifen auch Menschen und Waaren retten werden. Und obgleich der Insulaner Pflicht mit sich führet, in Schiffbruchs- und Strandungs-Fällen nach Möglichkeit zu bergen; so ist doch leicht zu ermessen, was in Gefahr und Nothfällen, worin die äußerste Kräfte anzuspannen sind, unter der Aufsicht eines Vogts an einem öfters nicht abzusehenden sich weit extendirenden Strand mit unwilligen Arbeitern und Helfern zu salviren stehe.“

Als im Spätherbst 1744 Ostfriesland unter die preußische Regierung kam, wurde zwar, vermutlich um die Assimilation des neuen Landesteils nicht zu erschweren, nicht sofort die treffliche, seit 1743 auch am pommerischen Strande geltende Strandungs-Ordnung für das Königreich Preussen vom 10. November 1728 eingeführt, doch wurde der harte ostfriesische Strandbrauch gemildert. Das Strandgut wurde auch jetzt noch in drei Teile geteilt, aber der Begriff der Strandfälligkeit wurde eingeschränkt. Die Güter eines Schiffes, das wieder flott wurde, galten nicht als strandfällig. Die Insulaner erhielten für ihre Bemühungen um ein solches Schiff nur einen von der Regierung bemessenen Vergelohn. Der Grundsatz, von dem die preußische Verwaltung geleitet wurde, geht aus einem 1760 erfolgten, den Anspruch der Insulaner auf das Drittel des Strandguts in natura zurückweisenden Bescheid der ostfriesischen Krieges- und Domainen-Cammer hervor. Es heißt darin, „daß die Insulaner nie ein Recht hätten, $\frac{1}{3}$ in natura zu praetendiren; der gemachte accord auch ganz billig sei, zumahl S. (?) K. Maj. das Strand-Recht überhaupt nicht nach der äussersten Rigour, außgeübt wissen wollen.“ Gewöhnlich teilte die Regierung die Summe, womit der Mandatar der Eigentümer die Güter auslöste, mit den Bergern. Die Ansprüche der Insulaner auf ein Drittel des Strandgutes und besonders auf ein Drittel in natura wurden regelmäßig zurückgewiesen. Wollten sie sich nicht zufriedengeben, so wurde ihnen angedroht, daß sie ein Kommando auf ihre Kosten zum Gehorsam bringen solle. Die Strandvögte auf den Inseln waren den Insulanern gegenüber machtlos und konnten den Fiskus nicht vor Schaden schützen. Traf einer die Insulaner bei Stranddiebstählen, oder fand er bei Visitationen Strandgut in ihren Häusern, so begegneten sie seiner Aufforderung, das Gut abzuliefern, mit Hohn und Drohungen. Sie zogen die Glocke, riefen dadurch die Gemeinde zusammen und verteilten die „Strandportionen.“ Und wer wollte ihnen nachweisen, daß das verteilte Gut nicht aus einer Tiefe von zehn Faden geborgen sei? Nach der Strandungsordnung des Fürsten Georg Albrecht vom 11. Februar 1728 war aus solcher Tiefe geborgnes Strandgut freies Eigentum der Berger, wenn die Eigentümer es nicht zurückforderten. Diese „Verordnung wegen der Strandungen und gestrandeten Güther auf der Insel Jüst, vom 11. Febr. 1728“ vertritt mit trostloser Mächtigkeit das fiskalische Interesse. Die Begriffe Ketten und Menschenleben kommen darin nicht vor, es ist nur von der Bergung gestrandeter Güter die Rede. Eine Vergleichung der ostfriesischen, zunächst für Jüst bestimmten, doch wohl auch auf den übrigen Inseln geltenden Strandungsordnung mit der nur neun Monate jüngern preußischen beleuchtet den Kulturunterschied, der die ostfriesische und die preußische Regierung im Jahre 1728 trennte.

Die ostfriesische Strandungsordnung schärfte den Insulanern ihre Pflicht, bei Strandungen zu bergen und in allen Angelegenheiten der Bergearbeit und des Strandguts dem Vogte zu gehorchen, mit strengen Worten ein, verbot „eigenmächtige Zusammenrottirung,“ das „Strand-Lauffen“ und das Verschleppen der gestrandeten Güter bei fünfzig Gulden Strafe und bestimmte, „daß von denen Gütern, so außerhalb denen Watten auff der wilden See in Gegenden, weit vom Lande, und, wo bey der Ebbe, das Waßer zehn Faden tief ist, geborgen werden, wenn sich der rechte Eigenthumes Herr nicht meldet, die Bergere nur $\frac{1}{3}$ Theil an Uns herauszugeben gehalten, die übrige $\frac{2}{3}$ Theile aber für sich zu behalten, befugt, wann aber der rechte Eigenthums-Herr sich angiebet, von solchem ihrem $\frac{2}{3}$ Theile den einen dritten Theil demselben abfolgen zu lassen, schuldig seyn sollen: Sonsten aber, und wann die Güter näher am Strande oder wo das waßer bey Ebbe Zeiten unter zehn Faden tieff ist, oder auf den Watten geborgen worden, soll es nach dem ordinairem Strandrecht gehalten werden.“ Georg Albrechts Sohn, Karl Edzard, erneuerte diese Verordnung und bestimmte, „daß sie alle Jahr am Zweyden Feyertage des Christ-Festes auff der Insul Jüst von der Kanzel solle publiciret werden.“

Für die preußische Strandungsordnung ist schon die Überschrift des zweiten Kapitels „Was für Präcautiones gegen die Strandungs-Gefahr zu beobachten“ charakteristisch. Hier ist von dem Baakenwesen die Rede, von dem Wachdienste der Strandreiter, von den schweren Pflichten der Lotsen, die nicht das eigne Urtheil, sondern nur das Gutachten der erfahrensten Seeleute auch bei offener Todesgefahr von dem Zwange befreite, zur Führung eines in Not befindlichen Schiffes hinauszugehn. „Am Strande sollen die Strand-Neuter und (Lizent-)Cammer-Knechte sich bey aller Gelegenheit des Strandes so viel möglich erkundigen, die gefährlichsten Dexter wohl anmercken, auch insonderheit bey stürmigen Wetter den ihnen angewiesenen District fleißig bereuten, und da sie einige in Gefahr seyende Schiffe bemercken, alles mögliche thun, umb sie von der Strandung oder wenigstens von gefährlichsten Orten abzuhalten, mithin bey zeiten alles zu veranstalten, was zur Rettung der periculirenden Schiffe, Menschen und Güter von nöthen und möglich ist.“ Übermäßig große Bergegelder, die von den Strandbewohnern mit den Schiffbrüchigen „unter der Bedraung sie zu verlassen“ vereinbart waren, brauchten die Geretteten nach einer Bestimmung des dritten Kapitels „Wie man sich bey ereignender Strandungs-Gefahr zu verhalten“ nicht zu bezahlen.

Die bei einer Strandung anwesenden Strandbedienten waren verpflichtet, „das Bergelohn zur Stelle zu reguliren, und die verunglückte See-Leute mit denen Bergenden desfalls so viel möglich in der Güte zu vergleichen, auch pflichtmäßig dahin zu sehen, damit die arme nothleidende Leute nicht übersezet, und mit unbilligen Unkosten beschweret werden.“ Das Bergegeld sollte so bemessen werden, „daß solches höchstens das dritte Theil des Werths der geborgenen Güter niemahlen übersteige.“ Beamte, die in den Dörfern gestohlnes Strandgut finden, sollen mit dem vierten Teile des Gefundnen belohnt, Stranddiebe und Strandräuber „an Gut auch Leib und Leben nach Bewandniß der Umstände“ gestraft werden. Das geborgne Gut soll dem be

der Strandung anwesenden Eigentümer gegen Bezahlung der Zollgebühren, des Bergelohns und der sonstigen Kosten übergeben, für den abwesenden oder unbekanntem „Jahr und Tag“ aufbewahrt werden. Erhebt innerhalb dieser Frist nach dreimaliger Bekanntmachung des Strandungsfalles niemand Anspruch auf das Strandgut, so soll es verkauft und „Seiner Königl. Majest. verrechnet . . . werden.“ Ob verspätete Ansprüche noch berücksichtigt werden sollen, entscheidet der König.

Die preußische Regierung hätte sich durch den Versuch, diese den bisherigen Gepflogenheiten so schroff widersprechende Strandungsordnung in Ostfriesland einzuführen, einen großen Teil der neuen Landeskinde zu Feinden gemacht. Schon die vorsichtigen Änderungen, die sie an dem ostfriesischen Strandbrauche vornahm, riefen bei den Inselriesen nicht nur heftigen Widerspruch, sondern offenen Widerstand hervor, und nicht immer scheint sie in dem Kampfe mit den neuen Untertanen Siegerin geblieben zu sein.

Die in der preußischen Strandungsordnung enthaltene Bestimmung, daß die geborgnen oder am Strande gefundenen herrenlosen Güter zur Sicherung so bald als möglich nach der nächsten Vizentstadt gebracht werden sollten, wurde auch in Ostfriesland geltend gemacht. Die Regierung ordnete an, daß bei Strandungen die ganze Strandgutmasse, wenn der Eigentümer unbekannt oder nicht vertreten sei, nach Norden geschafft, hier öffentlich verkauft und zur Bezahlung des Anteils der Berger und der sonstigen Kosten verwandt werde. Der drohende endgiltige Verlust des schon unter der ostfriesischen Regierung viel umstrittenen Strandgutdrittels in natura erbitterte die Insulaner aufs höchste. Ein Versuch des Großkanzlers von Cocceji, die nach Aurich vorgeladenen Altmänner der Zwiister „zurechte zu weisen,“ blieb erfolglos. Als bald danach ein mit Eisen und Weizen beladenes Schiff auf Zwiist strandete, weigerten sich die Insulaner zu bergen, sodaß die wertvolle Ladung ganz verloren ging. Ob sie wenigstens die Besatzung retteten, ist aus den Akten nicht klar. Darauf soll nach einer Aufzeichnung des Dr. med. Wendebach, der 1750/51 auf Zwiist war, den Insulanern durch einen Beschluß der ostfriesischen Kammer wieder erlaubt worden sein, „den $\frac{1}{3}$ Berger Anteil in natura auf der Insel zurück zu behalten.“ Dem widersprechen allerdings Kammerbescheide vom Jahre 1760, die den Anspruch der Vorkumer auf das Strandgutdrittel in natura zurückweisen und dem Amtsverwalter Damm zu Norden in Aussicht stellen, „daß, wofern die Insulaner sich ferner wiederseztlich bezeigen mögten, ein Commando Sie auf ihr Kosten, zum Gehorsam bringen solle.“ Es blieb bei dieser Drohung. Denn das gewaltige Ringen gegen halb Europa ließ Preußen zur Beseitigung der Willkür, die auf dem Strande des entlegnen Gebiets herrschte, keine Kräfte übrig.

So liegen auch unter der ersten preußischen Herrschaft schwere Schatten auf den ostfriesischen Inseln. Zu Anfang des Siebenjährigen Kriegs war in den Wintermonaten, wenn die Stürme den Strand mit Schiffstrümmern und Gütern deckten, auf Zwiist ein Soldat stationiert, um dem Strandvogt zu helfen, „die Insulaner bey denen Strandungen in Zaum zu halten.“ Der Vogt Altmann Dircks auf Zwiist war den Übergriffen der Insulaner gegenüber

machtlos. Mehr als einen Mann konnte die Kriegs- und Domänenkammer zu Aurich, wie es scheint, zur Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität nicht auf die Insel entsenden. Oltmann Dirks war nach dem Urtheile des Amtsverwalters Damm „sehr ungeschickt und sehr verstoffen.“ Damm läßt uns in einem Berichte, den er am 25. Januar 1770 der Kammer zu Aurich erstattete, einen tiefen und sehr unerfreulichen Blick in die Strandverhältnisse auf der Insel Juist tun. Es heißt in diesem Schreiben: „Gar seltene Exempel, wenigstens auf Juist, werden es gewesen sein, daß Prediger und Vogd in guter Harmonie gelebt haben, jeder hat seinen Anhang unter den Insulanern, und diese scheinen durch ihre Klatschereyen die uneinigkeit gerne zu stiften und zu unterhalten. Der Prediger will sowohl von dem Strande das seine, als der Vogd haben, die Strandportionen dererselben ist vorhin der größte Theil ihres Salarii gewesen. (Der Prediger bezog als festen Gehalt rund 30 Taler, der Vogt 19 Taler) . . . vor die eine oder zwey Kühe haben sie kein Weidengeld, item wenn sie etwa ein Schaaf halten. Heu haben sie vor Zeiten auf der Insel Band genug machen und holen können. Lebensmittel sind auf dieser Insel äußerst theuer, da ihnen nichts zuwächst, als ein bißgen armseliger Braun-Kohl, und im Sommer haben sie Milch von ihren Kühen und Schaafen; Eyer Geld wird zwar von den Ins. bezahlt, aber es sind blutwenig VögelEyer dort zu finden, so gar glaube nicht mahl, daß ein Kind express darauff ausgehen wird, umb VögelEyer zu suchen. . . Die Strand acta werden geben daß alles, was an dieser Insel getrieben, und keine Kauffmanns Waare gewesen, unter Prediger Vogd Kirch und Armen vertheilt, und dem Amtsverwalter Vor seine portionen, wann mahl ein brauchbares Stück Holz geborgen, solches am Deich gesandt seye. Also ist es bey des Vogdts Bolenii Zeiten ohne den allergeringsten Widerspruch gehalten, obgleich dieser mit dem Prediger Boyunga auch eben nicht gut Freund war. Als man den wunderlichen Vogd aus Marjenhav, weil man dorten oder vielmehr niemand mit Ihn fertig werden könnnte, den Oltmann Dirks mir auff der Juist zum Vogd hinsandte, meinete derselbe: alles gehöre Ihm, was er nur sahe. Er war in beständigen Streite mit dem Prediger und Insulanern zu meinem größten Verdrusse. Alles was ich auch that umb Sie auszuföhnen war vergeblich. Oltman war blutarm, ich declarirte, daß wann eine Emden See Tonne, oder andere, oder Dryff Baacken geborgen wurden, ich keine 10 portionen, sondern nichts mehr dann der Prediger oder der Vogd verlangte, und also ist es vor dieses Vogdts (Feldhausen) Zeiten, nämlich als Olt: Dirks Vogt war, gehalten. Der Prediger Boyunga ist über diese mit dem Oltman gehabte offtere Verdrieslichkeiten, so Ihn äußerst chagrinierten mit Tode abgegangen, und als Oltman einen Schiffer Marcus Godbergs muhtwilliger weyse mit seinen Leuten umkommen lassen, weil Er kein Pfehrd hergeben wollen, die Leute zu retten, obgleich der Prediger Vechtman u die Insulaner Ihn gebeten u vor das Pfehrd einsteigen, auch einer damit an das etwa auff 40 Schritte von Ihnen liegende Schiff reiten wolte: So geriecht Er in inquisition, es waren schon eine große Menge Zeugen abgehöret, welche alle gegen Ihn aussagten; es wurde Ihm angst; er reifete auff Aurich, und möchte merken, daß es sehr

windig für Ihn ausfah; Er kam in Norden u wolte nach Juist gehen, u starb zu rechter Zeit. Nachher ist Feldhausen Vogt geworden, auch dieser u der Prediger scheinen die beste Freunde nicht zu seyn. Zur Probe, und daß der Prediger allerdings eine decision verlange, lege dessen Bericht d. d. 10. Jan: allerunthgft an. Daß der Mastbaum, dessen in diesem Schreiben erwehnet wird wieder fortgetrieben, solches wird dem Vogt eben so leyd, als dem Prediger thun. In der unvermutheten und ganz außerordentlichen hohen Fluth von 4 auff d. 5^{ten} Jan: soll dieser Mastbaum weggetrieben seyn.“

Das erwähnte Schreiben des Predigers vom 10. Januar habe ich nicht gefunden. Ein an Damm gerichtetes, mit diesem Berichte vielleicht identisches Schreiben des Predigers Veiner vom 18. Januar enthält die charakteristischen Sätze: „Nun hat der Voigt diesen Winter schon 3 Emden Seetonnen, mit Kette geborgen, so wie vor zwey Jahr einen, ein schön accident, wenn er es so behalten wird. ich denke aber, daß Ew. Wohlgeb: ihm ein anders erklären werden . . . Der neulich gestrandete herrliche Mast ist wieder fort, da er doch so schön ohne Pferde und Wagen hätte auß land gebracht werden können, er sol unten, wie eine Salttonne dick und über 50 Fuß lang gewesen seyn. . . . P. S. ich verlange recht nach denen Zeitungen. Die holländischen halten Ew. Wohlgeb. wohl nicht, sonst möchte mir selbige gleichfals gehorjamt ausgebeten haben.“ In seinem Rechtfertigungsschreiben wirft der Vogt Feldhausen dem Amtsverwalter Damm vor, daß er alles für sich beanspruche. Die Tonnen fielen nicht unter das Strandrecht, da die fünf Taler, die die Stadt Emden für eine geborgne Seetonne zahlte, nur ein Arbeitslohn seien. Die von Damm befohlne Verteilung der sogenannten Kleinigkeiten unter den Amtsverwalter, den Prediger, den Vogt und die Kirche beeinträchtigte ihn bei seinen geringen Einkünften sehr. Er zählt die Anteile des Amtsverwalters und des Predigers auf und klagt: „ . . . ich kann nicht absehen wie der Amtsverwalter und Prediger ein mehres praetendiren können, wenn ein Vogt auf der Insel Juist mit seiner Familie Ehrlich bestehen soll, außer meinen geringen gehalt Von 19. rthlr. kan ich jährlich meine Gerichtsgebühren auf keine halbe Pistohle baares Geld rechnen, und alles was ich Von denen Streitigen Kleinigkeiten seit anno 1765. habe machen können beträgt jährlich nicht einmahl 10. Rthlr.“ Der Vogt verdient auf Juist mit Höckerwaren bei weitem nicht so viel wie auf Norderney und Borkum, „weil Juist nicht an der Passage lieget, so daß frembde Schiffe daselbst anlanden und ihre provision einnehmen können, auch fast alle Einwohner Schiffer und kaum $\frac{1}{4}$ tel vom Jahre zu Hause sind, und wenn sie zurückkommen fast alle Höckerwaaren die sie daß jahr durch nöthig haben selbst mitbringen.“ Der Amtsverwalter gründet seine Ansprüche auf den zu den Zeiten des Vogts Bolenius auf Juist üblichen Verteilungsmodus, nach dem bei Strandungen der Amtsverwalter neun, der Pastor zwei, die Kirche und die Armen ebenfalls zwei, der Vogt drei Portionen erhalten sollten, das Treibholz „von etwaigen Werth“ ebenfalls zur Verteilung kam und nur „alt Leich Holz einige wenige Stücke“ dem Vogte zufielen. Schlimm ist der Vorwurf, den der Amtsverwalter gegen den Vogt erhebt: „Es wehen wohl Sand Dünen, aber kein so kostbahres Haus in 4 Jahr auf Juist zusammen.“ Da

die Umfrage, die die Kammer bei den Strandbeamten anstellt, ergibt, daß auf Vorkum nach der „Borkommer Rolle oder Ordinantz am 14. Novembres 1682“ „Von Bracken“ der Vogt vier, der Pastor und der Schulmeister je zwei Teile, die Kirche und die Armen und alle übrigen Insulaner einen Teil bekamen, das der Gemeinde zukommende Brackholz gegen eine Pachtsumme von zehn holländischen Gulden, die Kleinigkeiten aber ohne Entgelt dem Vogte überlassen wurden, auf Langeoog der Vogt eine doppelte Portion erhielt, das übrige Strandgut unter die Haushaltungen verteilt wurde, auf Spiekeroog Prediger und Vogt je eine doppelte Portion erhielten, die Insulaner den ihnen zufallenden Rest, der die Mühe des Verteilens nicht lohnte, der Kirche schenkten und die Beamten auf die Kleinigkeiten fast ausnahmslos „gänzlich renunciiret“ hatten, so gibt die Kammer, in der Hauptsache nach der Vorkumer Rolle, dem Amtsverwalter am 13. Juni 1771 folgenden Bescheid: „Von gestrandeten See Tonnen soll niemand, als der solche birget und dazu hilft, participiren. Von altem Holz und anderen Kleinigkeiten, nemlich von Bracken, Pfahlwerk, Brettern, Rudern, Schwerdten, Stücken Seegel Tuch, Tau und altem Eisenwerk die nicht reclamiret werden, auch der Mühe nicht verlohnen, daß man sie zum besten der Armen-Strand-Cabe verkauffet, könnet Ihr gleichfalls nicht profitiren, weiln deren geringer werth nur eine Vergeltung der daran verwandten Mühe ausmachet und zum Soulagement des Vogts und insulaner gereichet. Wenn solches aber eine Quantitet ausmacht, so sollen davon allein der Prediger, Vogt, Schulmeister, die Kirche, die Armen und die Haushaltungen welche zum Bergen behülflich gewesen, ihre Portiones erhalten. Werden hingegen einzelne kleine Stücke so nur zum Brennen gebraucht werden können, geborgen, so soll entweder der Vogt oder auch derjenige Insulaner solche erhalten, der selbige wegtragen kann und will, ohne sie zu zerhauen. Damit aber unter dergleichen geborgenen Kleinigkeiten, welche wie vorgedacht, von denen Insulanern getheilet werden sollen, keine neue oder importante alte Sachen untergeschlagen werden, und Ihr allenfalls deshalb eine Untersuchung anstellen könnet: So ist unser allgdster Wille, daß solche Bergungen, ehe zur Theilung geschritten wird, Euch zuförderst gemeldet werden sollen.“

Der Streit zwischen den Strandinteressenten war geschlichtet, aber der Friede war nicht hergestellt. In einem Berichte vom 28. September 1772 beschwert sich der Amtsverwalter bei der Kammer über das grobe Betragen des Vogts. Er stellt der Kammer anheim, die Kosten für Fuhrn usw. bei Kleinigkeiten von dem ganzen Ertrage abzuziehen, und begründet seinen Antrag mit den Worten: „Des Juister Predigers größter Theil seines Salarii sollen eigentlich die Strandportiones ausmachen, und Kirche und Armen auf der Züist haben keine andere Einkünffte als das wenige KlingbeutelGeld, und was der Strand einträgt. Wolte nun der Amtsverwalter von solchen Strandungen Seine zehn Theile fodern, wenn der Vogdt zufoderst von dem Ganzen, ohn gefeh die Helffte an Kosten abgezogen, So würden der Prediger und Kirche und Armen, ein sehr geringes erhalten.“ Es wurde auch am Ende des achtzehnten und in den ersten Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts nicht Friede auf den Inseln. Das fremde Gut brachte den Insulanern kein Glück. Der alte Kampf der Berger um ihr Strandgutdrittel in natura dauerte

fort. Da die Regierung nach vorübergehenden Zugeständnissen immer wieder den Transport des Strandguts nach Norden anordnete und die Inselaner zur Bezahlung eines Drittels der Transportkosten heranzog, wurde der Anteil der Inselaner stark vermindert. Für die Arbeit, die ihnen aus dem Bergen und dem Wiedereinladen des Strandguts erwuchs, und für die Kosten des Transports nach Norden bot das seit 1781 durch den Abzug von zehn Portionen für die ostfriesische Kriegs- und Domänenkammer geschmälerete Drittel des Reinertrags, das ihnen nach dem Verkaufe der Strandgüter zugewiesen wurde und nicht selten nur ein Viertel war, nach ihrem Ermessen besonders bei „kleinen unerheblichen Strandungen“ keine Entschädigung. So erhoben sie mit lauten, zornigen Worten Protest auf Protest gegen die Schmälerung ihres Rechts. Sie machten es der Regierung sehr schwer, die vorsichtige Haltung, die sie gegenüber dem ostfriesischen Strandrechte beobachtete, beizubehalten. Die Hauptaufgabe der preussischen Regierung, die Angleichung des neuen Preußenlandes an das alte, gebot ihr die Schonung eines Brauchs, der so fest in dem zähen Volkstum Ostfrieslands wurzelte. Der Notwendigkeit, das Zusammenwachsen des neuen Landes mit Ostpreußen zu fördern und vor Störungen zu bewahren, mußte der Wunsch, die Strandungsordnung, womit das damalige Preußen seiner Zeit vorausgeeilt war, nach Ostfriesland zu übertragen, zunächst weichen. Dennoch bekämpfte die neue Regierung das rückständige ostfriesische Strandrecht mit einer Zähigkeit, die der seiner Verteidiger gleichkam. Die Verfügungen, daß das Strandgut nicht auf den Inseln in natura verteilt, sondern nach Norden geschafft, verkauft und in Geld verteilt werden solle, daß die Inselaner das geborgne Strandgut wieder einladen und einen Teil der Kosten des Transports tragen sollten, die allmählich zur Regel werdende Gepflogenheit, nicht den wirklichen Wert des Strandgutes zu beanspruchen, sondern mit dem Eigentümer eine Art Lösegeld zu vereinbaren, dessen der Armenstrandkasse und den Bergern zufallende Hälften weit geringer waren als ein Drittel der Masse, endlich der Anspruch, den die ostfriesische Kammer auf zehn Portionen des Anteils der Berger erhob, all diese Änderungen, die die Strandguternte allmählich zu einem oft kaum mehr der mühe- und gefahrvollen Bergearbeit entsprechenden Arbeitslohne herabdrückten, scheinen darauf berechnet gewesen zu sein, die wirtschaftliche Bedeutung der Strandguternte unter möglichst weitgehender Schonung der Form des Brauchs allmählich zu vermindern, zugleich aber die Ersetzung des Strandgutdrittels durch einen Bergelohn und damit die Einführung der preussischen Strandungsordnung vorzubereiten. So scheinen auch die Inselaner das Vorgehen der Regierung aufgefaßt zu haben, daher der laute Zorn, der aus ihren Protesten gegen die Eingriffe in ihr Strandrecht klingt. Es ist möglich, daß ihre zornigen Proteste Friedrich dem Großen noch in seinen letzten Lebensjahren zu Ohren kamen. Vielleicht waren es aber auch auf Vorgängen in Ostfriesland beruhende Klagen von Kaufleuten über Strandrechtsexaktionen an der preussischen Küste, die seine immer wache Sorge auf die in seinen alten Küstenprovinzen schon lange musterhaft geordneten Strandverhältnisse lenkten.

In einer die Kombination des Ostpreussischen Kommerzien- und Admiraltätskollegiums betreffenden Kabinettsorder d. d. Potsdam den 25. Juli 1783

spricht er sein Befremden aus, daß in dem miteingereichten Reglement gar nichts von der Strandung, „wenn nehmlich Schiffe, an einer Küste wie in Preussen stranden, und wie es dabey zu halten,“ erwähnt wird, und fährt dann fort: „Das ist aber eine nötige Sache und muß deren allerdings darinn mit Erwähnung geschehen. Denn Ich will die, an einigen Orten, gebräuchliche übele Gewohnheit, daß wenn ein Schiff das Unglück hat, zu stranden, die Küsten-Bewohner, sich dessen sammt der Ladung, soviel sie davon, nur retten können, ganz und gar zueignen, und das unglückliche Schiffs-Volk nakend und blos, fortschicken, weder in Preussen noch in Pommern, gestatten; Vielmehr sollen die Leute an den Küsten schuldig und gehalten seyn, bey solchen Vorfällen, dem verunglückten Schiff, auf das schleunigste zur Hülfe zu kommen, und alle Menschmögliche Mühe anzuwenden, umb von den Güthern und Waaren aus dem Schiff, so viel zu bergen und zu retten, wie sie nur können, ohne das mindeste davon sich zu zueignen, sie sollen auch hiernächst, für die geleistete Hülfe, keine übermäßige Forderungen machen, sondern mit einer billigmäßigen Bezahlung für die Arbeit, sich begnügen, die obengedachtes Collegium reguliren kann.“

Die Erhebungen, die darauf der Kanzler von Carmer durch die ostpreussische Regierung, das Kommerzien- und Admiralitätskollegium und den Königsberger Magistrat veranstaltete, ergaben, daß Schweden, Dänemark, Schleswig-Holstein, Kurland und Ostfriesland, trotz seiner Zugehörigkeit zu Preußen, noch das Strandrecht handhabten und durch preussische Retorsionsmaßregeln getroffen werden konnten. Auf die von der pommerischen Regierung gestellte Frage, ob der König durch seine Kabinetsorder die in seiner Deklaration der Strandungsordnung erwähnten Retorsionsmaßregeln aufgehoben wissen wollte, scheint jedoch keine Antwort mehr erfolgt zu sein. Auch ob und wie der Magistrat von Königsberg auf seinen Antrag, das Strandrecht in Kurland durch eine Konvention zu beseitigen, beschieden wurde, konnte ich nicht feststellen. Der müde König schloß die Augen. Am Strande des vom Stammlande so weit entfernten Gebiets an der Ems Ordnung zu schaffen, blieb andern Kräften und Zeiten vorbehalten. Doch ragt in die letzten Jahre des Königs noch der Beginn einer höhern Auffassung der Pflichten gegenüber dem mit der See ringenden Nächsten. Fast schien es, als sollte die musterhafte Strandungsordnung Friedrich Wilhelms des Ersten von seinem Sohne durch die Schaffung von Rettungseinrichtungen auf die Stufe unsrer Zeit erhoben werden, als der Kolberger Tuchmachermeister Ehr Gott Friedrich Schaefer im Jahre 1784 seinem König ein Verfahren zur Rettung Schiffbrüchiger vorlegte und der greise Herrscher die Erfindung prüfen ließ. Doch damit waren der König und der Bürger ihrer Zeit vorausgeeilt.*)

*) Vergleiche den Aufsatz: „Zur Geschichte des Rettungswesens an der deutschen Küste“ in Nummer 24 des Jahrgangs 1903 der Grenzboten.

(Fortsetzung folgt)

